

„Erschreckliche warhafftige Newe Zeitung“ – Flugschriften und ihre Bedeutung für die Hexenprozesse

Martin Burkart

„Die große europäische Hexenjagd war im Wesentlichen ein von der Justiz geprägter Vorgang“ – so urteilt ein ausgewiesener Kenner der Hexenprozesse zu Recht.¹ Wohl gab es zu allen Zeiten auch Formen von Lynchjustiz oder pogromartiges Vorgehen gegen jene Menschen, die im Verdacht standen, anderen durch Zauberei geschadet zu haben; die große Hexenverfolgung in der Frühen Neuzeit aber, der im Ganzen rund 60000 Menschen zum Opfer fielen, war ein nach den Vorschriften der Zeit *geordneter* Vorgang, der in formalen Hexenprozessen stattfand.

Der Straftatbestand, der diesen Prozessen zugrunde lag, war der sogenannte *kumulative* Hexereibegriff; er besteht aus mehreren Komponenten und enthält im Wesentlichen die drei Elemente Teufelspakt, Schadenszauber und Hexensabbat:

- Der *Teufelspakt* gilt als Grundlage des gesamten Hexenwesens. Die Hexe entsagt Gott und ergibt sich dem Teufel.² Besiegelt wird dieser Pakt durch die Teufelsbuhlschaft, das heißt sexuellen Umgang mit dem Teufel, der den Hexen zu diesem Zweck in Menschengestalt erscheint.
- Die Anwendung von *Schadenszauber* bewirkt Verletzung und Tötung von Menschen und Tieren sowie Wetterzauber und Ernteschäden. In seltenen Fällen wird Zauber auch zum Zweck der Heilung eingesetzt („weiße Magie“).
- Hexen gehören einer regelrechten *Hexensekte* an. Sie trifft sich regelmäßig beim sogenannten *Hexensabbat*, verehrt dabei den Teufel und betreibt gemeinsam Schadenszauber, vor allem Wetterzauber. Um zu solchen zentralen Hexentreffen zu gelangen, fliegen die Hexen auf Besen, Tieren und anderem durch die Luft (Hexenflug).³

Wie die moderne Hexenforschung inzwischen deutlich aufzeigen konnte, ist dieser *kumulative* Hexereibegriff im frühen 15. Jahrhundert im Gebiet der heutigen Westschweiz, in Savoyen und der Dauphiné entstanden.⁴ Von dort aus verbreitete sich die Hexenlehre relativ zügig nach Norden in den deutschsprachigen Raum, nach Süden Richtung Oberitalien sowie in westlicher Richtung nach Frankreich. Nach Osten hingegen

drang die neue Lehre nur langsam vor.⁵ Schließlich stieß die Ausbreitung dieser Vorstellung auch an Grenzen: In Osteuropa übernahm die orthodoxe Kirche diese neue Lehre nicht, daher gab es in Russland kaum Hexenprozesse. Noch strikter lehnte der Islam die Vorstellung vom Teufelspakt der Hexen ab. In weiten Teilen Südosteuropas, die damals vom Osmanischen Reich beherrscht wurden, gab es daher gar keine Hexenprozesse, aber teilweise Lynchjustiz seitens der christlichen Bevölkerung. Auch nach Skandinavien kam die Hexenlehre erst spät. Die Schweden haben sie offenbar erst während des Dreißigjährigen Kriegs in Deutschland kennengelernt und brachten sie dann in ihre Heimat, wo es Prozesse in größerer Zahl erst gegen Ende des 17. Jahrhunderts gab.⁶

Die *Verbreitungsmittel* dieser – im 15. und 16. Jahrhundert durchaus neuen (und keineswegs etwa „mittelalterlichen“!) – Hexenlehre waren vielfältig.

Ein wichtiges Medium waren *Predigten* in den Kirchen. Dadurch wurde der neue, kumulative Hexereibegriff zum einen unter die Leute gebracht, und zum anderen bildeten volkstümliche Predigten den Schnittpunkt zwischen dem bereits vorhandenen Volksglauben von Zauberei und dem neuen, gelehrten Diskurs bezüglich der Hexensekte.

Immer wieder aufs Neue verbreitete sich die Hexenlehre auch durch die stets öffentlich vollzogenen *Hinrichtungen* der Hexen, denn dabei wurden die unter der Folter erpressten Geständnisse der Verurteilten, die sogenannte *Urgicht*, mit allen Details betreffend Teufelspakt, Schadenszauber und Hexensabbate verlesen.

Regelrechte *Lehrbücher* über die Hexen und ihre strafrechtliche Verfolgung entstanden ab etwa 1440 und fanden durch die fast zeitgleiche Erfindung des Buchdrucks rasche Verbreitung. Dazu zählt das zur Zeit des Basler Konzils (1431–1449) vom Prior des dortigen Dominikanerklosters, Johannes Nider, geschriebene Predigerhandbuch *Formicarius*, das auch auf das Thema Magie und Zauberei zu sprechen kommt und über frühe Hexenprozesse im Schweizer Simmental berichtet. Obwohl das Thema Hexerei zu keinem Zeitpunkt Gegenstand der offiziellen Konzilsverhandlungen in Basel war, nahmen viele Konzilsteilnehmer die Kunde von der neuen Hexenlehre mit nach Hause und sorgten so für deren Verbreitung.

Wenige Jahrzehnte später verfasste der elsässische Dominikanermönch Heinrich Kramer (latinisiert: *Institoris*) das wohl berühmteste, in seiner konkreten Wirkungsgeschichte aber oft überschätzte Kompendium der Hexenlehre, den *Hexenhammer* (*Malleus Maleficarum*). Das Werk wurde erstmals 1486 gedruckt

und erschien bis 1669 in weiteren 28 Auflagen. Es wurde freilich nicht in die Volkssprache übersetzt, und so blieb der Kreis der potenziellen Leser von vornherein auf die Gebildeten, Lateinkundigen beschränkt.⁸ Der Hexenhammer war nicht das erste Lehrbuch seiner Art und blieb auch nicht das letzte. Auf dem Höhepunkt der Hexenprozesse erschienen weitere solcher Bücher, die bekanntesten waren *De la Demonomanie des Sorciers* des französischen Staatsrechtlers Jean Bodin (1580), der *Tractatus de confessionibus maleficorum et sagarum* des Trierer Weihbischofs Peter Binsfeld (1589) und die *Disquisitionum magicarum libri VI* des Jesuiten Martin Delrio (1599). Für die konkrete Gerichtspraxis der Hexenrichter waren die letztgenannten Titel wohl einflussreicher als der oftmals sehr theoretische, umständlich und verworren argumentierende *Hexenhammer*. Im Ganzen betrachtet dürfte allerdings „der Einfluß dämonologischer Literatur auf die Prozeßpraxis ... viel bescheidener gewesen sein, als man das oft angenommen hat“⁹, wie ein moderner Historiker wohl zu Recht urteilt.

Von kaum zu überbietender Bedeutung für die Ausbreitung der Hexenlehre und das Aufflackern immer neuer Prozesse waren hingegen die vielen volkstümlichen *Flugschriften*. Bereits der Erfinder des Buchdrucks, Johannes Gutenberg, hatte neben dickleibigen Folianten auch *Flugblätter* (das heißt Einblattdrucke) produziert. In der Folgezeit avancierten diese – beziehungsweise die wenige Seiten umfassenden *Flugschriften* – zu einem wichtigen Medium der Nachrichtenverbreitung in der Frühen Neuzeit.

Der Name Flugblatt beziehungsweise Flugschrift bezieht sich wahrscheinlich auf die schnelle Verbreitung – „wie im Flug“. Eine exakte Definition dieser Druckerzeugnisse ist schwierig, jedenfalls waren es unregelmäßig erscheinende, polyfunktionale und auf Aktualität setzende Medien.¹⁰ „Thematisch behandelten sie ein recht weites Spektrum, das sich jedoch auf eine Gemeinsamkeit bringen lässt: Die Themen mussten sich auf einen bildlichen Höhepunkt verdichten lassen. Deshalb waren ungewöhnliche Himmelserscheinungen, wilde Tiere oder Missgeburten geeignete Themen“¹¹ – und ebenso aufsehenerregende Kriminalfälle, Mord, Raub und eben auch Hexerei. Dem entsprachen Titel mit Begriffen wie *erschrecklich*, *wundersam*, *unerhört* oder *fürchterlich*. Die häufig anzutreffende Illustrierung mit Holzschnitten machte sie zu einem attraktiven Medium selbst für kaum lesefähige Zeitgenossen. In einer weithin bilderarmen Umwelt dienten die beigefügten Bilder sowohl zur Texterklärung als auch als Werbeträger. So stellten sie eine Kombination aus Wissensvermitt-

lung und Unterhaltung dar und waren auch preislich für weite Bevölkerungsschichten durchaus erschwinglich,¹² zumal als Adressat dieser Flugblätter und -schriften aufgrund des inhaltlichen Zuschnitts ohnehin „der gemeine Mann“ anvisiert war.¹³

Der Kramer mit der neue Zeitung. Ein wandernder Zeitungsverkäufer, Radierung von Jost Ammann, 1588

Ab dem frühen 16. Jahrhundert – die Habsburger schlossen Postverträge mit der Familie von Taxis – hatte sich in Deutschland ein durchaus leistungsfähiges Postwesen etabliert, was nun für die Verbreitung dieser Druckerzeugnisse höchst förderlich war. Der Einzelvertrieb geschah sowohl im etablierten



Buchhandel, vornehmlich aber durch fahrende Händler und Marktschreier, die ihre Flugschriften auf Straßen und (Jahr-) Märkten, vor Kirchentüren, bei Verkaufsmessen, in Wirtshäusern und natürlich auch direkt vor der Haustür anboten. Auch wenn die meisten Menschen der Frühen Neuzeit Analphabeten waren, gab es in jedem Dorf doch irgendeinen Lesekundigen, der in der Wirtsstube oder an einem sonstigen Versammlungsort, durch solche Flugschriften instruiert, von den Neuigkeiten der großen oder kleinen Welt erzählen konnte. Zentrale Ereignisse des 16. und 17. Jahrhunderts wie die Reformation, der Bauernkrieg oder die Vorgeschichte des Dreißigjährigen Kriegs mit ihrer Konfessionspolemik sind ohne diese Medien, für die eine durchschnittliche Auflagenhöhe zwischen 1000 und 1500 Exemplaren anzunehmen ist,¹⁴ kaum zu verstehen.

Auch für die Verbreitung von Hexenprozessen waren solche Druckerzeugnisse von kaum zu überbietender Bedeutung. Die nur wenige Seiten umfassenden Flugschriften argumentierten nicht theoretisch wie die dickleibigen Abhandlungen der Gelehrten, sondern mit ganz konkreten, lebensnahen Beispielen: Hier war ein Gewitter niedergegangen, für das sich eine oder mehrere Hexen als Schuldige fanden, dort hatte die Justiz nachgewiesen, dass es Hexen waren, die für unerklärliche Krankheiten und Todesfälle die Verantwortung trugen ... Überdies waren diese Flugschriften in der Volkssprache und nicht etwa in Latein geschrieben, enthielten oftmals ansprechende Illustrationen und formulierten ihre Nachrichten in gereimter Form, was das Auswendiglernen erleichterte, oder waren auf bekannte Melodien (meist von Kirchenliedern) singbar, fast wie die Moritaten späterer Zeit. Das alles erschloss ihnen weite Leserkreise.

Ihre ursprüngliche Zweckbestimmung, sich „wie im Flug zu verbreiten“, das Weiterreichen von Hand zu Hand, das meist billige Papier, auf dem sie gedruckt waren, und das Fehlen eines festen Einbands führten freilich dazu, das fast sämtliche Exemplare dieser Hexenzeitungen, wie auch anderer zeitgenössischer Flugschriften, im Lauf der Zeit verloren gegangen sind. Nur wenige Exemplare haben sich in Bibliotheken oder im Antiquariatshandel erhalten. Wahrscheinlich wurden sie deshalb von der Geschichtswissenschaft lange Zeit als Quelle kaum wahrgenommen (allenfalls die Illustrationen).

Immerhin haben sich doch mindestens fünf solcher Hexenzeitungen erhalten, die Bezug auf Mittelbaden, die ehemalige Markgrafschaft Baden sowie die Ortenau und den Breisgau nehmen. Sie sollen nachstehend dokumentiert werden; vorab jedoch sei der Verlauf der Hexenverfolgung in diesen Gebieten skizziert.

Der Südwesten des Alten Reichs gehörte insgesamt zu den Regionen mit einer recht hohen Intensität an Hexenprozessen, wobei es freilich einige signifikante Ausnahmen gab. In der Markgrafschaft Baden sind die frühesten Prozesse im Jahr 1491 nachweisbar (Pforzheim). Die nach der Teilung Badens 1515/1535 entstandene Markgrafschaft Baden-Durlach zeigte sich generell sehr zurückhaltend mit Hexenprozessen. Im 16. Jahrhundert sind einige wenige Verfahren nachzuweisen, im 17. Jahrhundert nur noch in den politisch und rechtlich teilweise selbstständigen Außengebieten Hachberg und Sausenberg. Im Kerngebiet des Durlacher Landesteils ist in dieser Zeit nicht ein einziger Hexenprozess belegt, obwohl die Hexenverfolgung in weiten Teilen Deutschlands damals ihren Höhepunkt erreichte.

Die Markgrafschaft Baden-Baden gehörte dagegen zu den Kerngebieten der Hexenverfolgung. Hier gab es zwei Verfolgungsperioden: die erste zur Zeit der bayerischen Vormundschaftsregierung (1569–1577) und der anschließenden Regierung Philipps II. (1577–1588), die zweite unter Markgraf Wilhelm (1622–1677).

Zu den Prozessen der ersten Verfolgungsperiode kam es wesentlich aufgrund von Druck aus der Bevölkerung; mehrfach verlangten ganze Gemeinden von der Obrigkeit, gegen die Hexen vorzugehen. Die daraufhin eingeleiteten Verfahren scheinen den Vorschriften der Zeit entsprechend korrekt geführt worden zu sein. Die Akten sind leider nur sehr fragmentarisch erhalten; es ist von mehreren Dutzend Fällen auszugehen, auch Personen aus der Oberschicht waren betroffen.

Die zweite Verfolgungsperiode zeigte ein völlig anderes Bild: Die Initiative ging sehr einseitig von der markgräflichen Regierung aus; mehrere Hofräte bildeten ein Sondergericht, das einen außerordentlichen Strafprozess führte. Blockweise wurden in den Jahren 1625 bis 1631 die einzelnen Amtsbezirke der Markgrafschaft mit Prozessen überzogen, insgesamt ist von 350 bis 400 Prozessen auszugehen (bei einer Gesamtbevölkerung von circa 25000 bis 30000 Einwohnern), die in rund 95 Prozent der Fälle mit Hinrichtung endeten.¹⁵

Eine recht intensive Hexenverfolgung gab es auch in der Landvogtei Ortenau und der Reichsstadt Offenburg.¹⁶ Die Ortenau war theoretisch ein reichsunmittelbares Gebiet und unterstand direkt dem Kaiser, der einen Landvogt einsetzte. Seit 1551 freilich gehörte die Landvogtei de facto zu Vorderösterreich, konnte viele innere Angelegenheiten aber autonom regeln. Die rechtlichen Verhältnisse zwischen der Landvogtei, den drei Reichsstädten Offenburg, Gengenbach und Zell i.H. sowie dem Reichstal Harmersbach waren außerordentlich ver-

wickelt und die Ortenau gehörte zu den kompliziertesten Staatsgebilden im Alten Reich überhaupt. Und wie vielerorts begünstigte die zersplitterte Gerichtsbarkeit ohne starke Zentralgewalt auch hier die Hexenverfolgung: Es wurden zwischen 1560 und 1630 mindestens 170 Menschen wegen Hexerei hingerichtet. Ähnlich wie in der Markgrafschaft Baden spielten sich auch in der Reichsstadt Offenburg¹⁷ Hexenprozesse in verschiedenen, voneinander getrennten Zeiträumen ab, nämlich zunächst bis 1604, dann im Laufe des Jahres 1608 und schließlich, mit der höchsten Anzahl von Opfern, von Ende 1627 bis Ende 1629. In der kleinen Reichsstadt mit einer Gesamteinwohnerzahl von weniger als 2000 Menschen wurden insgesamt circa 90 Personen hingerichtet.

Für die Grafschaft (ab 1664 Fürstentum) Fürstenberg, deren Herrschaftsgebiet sich bis weit ins Kinzigtal erstreckte, sind aufgrund weitgehender Quellenverluste keine gesicherten Angaben über das Ausmaß der Hexenverfolgung zu machen.¹⁸ Dasselbe gilt für die Grafschaft Hanau-Lichtenberg,¹⁹ wo laut alten Archivinventaren früher vorhandene Protokolle mit Aussagen in Strafprozessen für den Zeitraum 1624 bis 1641 schon im Jahr 1914 unauffindbar waren und heute wohl als verloren gelten müssen. Nachweisen lassen sich lediglich noch die Freilassungen mehrerer der Hexerei beschuldigter Personen, so 1605 und wieder 1628.

Hexenzeitung von 1533

In Schiltach kam es nach einem anfänglichen „Spuk“ im April 1533 zu einem Stadtbrand, der 120 Stadtbewohner obdachlos machte. Rasch wurde eine kürzlich entlassene Wirtshausmagd als angebliche Hexe ausfindig gemacht, auf deren Wirken man den Brand zurückführte. Sie wurde verbrannt. Die Schiltacher Ereignisse von 1533 wurden gleich mehrfach durch Hexenzeitungen aufgegriffen.²⁰

Eine erste Flugschrift mit dem Titel *Erschrocklich Warhafftige History wie es yetz auff den Gründonnerstag im Kintzgertal zu Schiltach im dreyundreissigsten jar, der listig Teüfel die frumen leüt daselbs, mit falschen worten, pfeiffen, allerley gesang, [et]c. betrogen, zu lest die Statt gar verderbt, vnd verbrent hat* trägt als Erscheinungsdatum den 26. April 1533, ist also nur zwei Wochen nach dem Stadtbrand (10. April) erschienen.²¹ Wie die meisten Flugschriften, erschien auch diese anonym und ohne Druckort; Verfasser dürfte der Schiltacher Stadtpfarrer *Johannes Schwarz* gewesen sein. Seine Darstellung der Ereignisse ist relativ nüchtern, freilich von der Überzeugung getragen, *der listig(e) Teufel* stehe hinter diesen.

Ein erschröcklich geschicht Vom Teufel vnd einer ynbulden/ beschehen zu Schiltach bey Rotweil in der Karwochen. Ad. D. XXXIII Jar.



Uerwe zeytung geschehen drey meyl von Rotweyl da ist ein Stedlein im Hornberger tal das hayst Schylta do ist der teufel in das selbig stedlein in ein Wirts hauff kummen/ist vngefärllich drey oder vyer tag im selbigen Wirts hauff gewesen / hat daselbst angefangen zu Trummen vñ Pfeyffen in der Stuben vnd allenthalbe im hauff man hat aber nichts sehen künden sonder so selzam ding/der gleichen vor nie/gehört Es sind ethlich abetwre kummen vñnd haben in wellen beschweren do hat der Teufel angefangen zu reden sie solle sein miessig ghen/ Was sie in wellen besweren sie seyn böser dan er/hat in gesagt was sie gethō vñnd gestolen haben. Zu legt hat er so vil mit dē wiert geredt er soll die mayd auff dē hauff thō er well im sunst das hauff verbrennen dann die mayd sey sein vñnd er soll ins nit auffhalten /do hat der wiert der mayd vñnd lob geben. Nach dem ist der Teufel hinweg gefaren hat zu wiert gesagt er soll sich dar zu rüst en er well im das hauff auff den geynen Donnerstag in der Karwochen verbrennen. Darnach auff dē Guenen Donnerstag ist die mayd auff ein ofengabel gefessen ist in einer halben stund zwu meyl vō Rotweyl gē Schiltach in das wieder hauff auff ein herbaren gefaren/do ist der Teufel zu jr kummen hat ein hefelein gepracht vñ zu jr gesagt sie soll das hefelein vñschütten so wer es gleych als bunnen/welchs so bald sie es gethō ist es als bunnent worden. In dē ist sie hinweg gen Oberndorff gefaren da ist von stundan das

hauff angangen vñnd das ganz Stedlein bis ondrey kleine heufflein vngefärllich in ander halber stund gar verbunnē Aber vber die drey heufflein/wie sie in der vrgicht bekennet/hat der Teufel kein gewalt gehabt. Die zway sinnd zwayer armen gesellen gewest vñnd das dritt eines dabey die armen vñnd was sunst niemants hat wellen beherbergē/herberg gehabt haben. Wie solchs beschehe hat mā nach jr gryffe sy gefecklich angenimē am Karfreitag zu Oberndorff/ vñ daselbst am mōtag vor sanct Gōrgē tag verbrent/vñ sechs vñ dreyssig artickel verlesē die sie in jrer vrgicht bekent hat / fast sehendlich schröcklich vñ schedliche ding wie sie viech vñnd leut verderbt vñ schaden zugefügt hat Achtzehē jar hat sie mit dem Teufel zugehalten vñnd ihr eygen mutter hat sie es selbst gelert.

Sölch erschrecklich geschicht solt vns billich zuherzen ghen vñ zur besserung vnser lebens rayzen/in ein rechten glauben gegen Got vñnd thetiger lieb gegen dem nechste zuwandlē/ dieweil er vns vñnd vnser sündt willen so mit schröcklicher straff heym sucht/ Darbey auch erlernē/ wie vns Got im iten des vbel vñnd der straff behüten kan/wie er auch Daniel in mitte der lewen vñnd die drey kinder im feurigen ofen vñnd vñnd behüt hat/damit wir auch in seiner forcht vñnd nach seinem willen wandlen / auff das er vns nit einfür in verführung sonder behüt vns vor vbel vñnd verleych vns nach disem leben das ewig Amen.

Steffan Hamer Buefmalter.

Ausführlicher, aber auch etwas reißerisch, hat ein anonym Autor, ebenfalls noch im Jahr 1533, die Vorgänge in Schiltach unter dem Titel *Ein wunderbarlich erschrockenliche handlung* geschildert.²² Dieser Flugschrift liegt die erste zugrunde und übernimmt von ihr die wichtigsten Daten, bietet daneben aber auch Eigenständiges, so die Erzählung von einer *Teufelszeche* mit drei Hexen – dem Verfasser ist offensichtlich der kumulative Hexereibegriff mit seiner Vorstellung vom Hexensabbat bekannt.

Schließlich erschien, ebenfalls noch im Jahr 1533, eine dritte Flugschrift mit dem Titel *Ein erschrocklich Geschicht vom Tewfel und einer Unholden beschehen zu Schilta bey Rottweil in der Karwochen, MDXXXiii Jar.*²³ Der Einblattdruck gibt sich inhaltlich gut informiert, zitiert aus dem Geständnis der Magd und kennt den Tag ihrer Hinrichtung. Als Verfasser nennt sich *Steffan Hamer* aus Nürnberg, der seine Publikation nun auch mit einer Illustration versah, einem Holzschnitt des Künstlers *Erhard Schön*. Das Bild zeigt die brennende Stadt Schiltach und die dafür bestrafte, ebenfalls (auf dem Scheiterhaufen) brennende Hexe. Der Holzschnitt wurde in vielen Büchern und Abhandlungen über die Hexenprozesse abgedruckt.

Die Vorgänge in Schiltach fanden auch Eingang in die gelehrten Hexentraktate der Zeit, so durch den Lothringer *Nicolas Rémy* (1592), den einflussreichen Jesuiten *Martin Delrio* (1599) und den von *Rémy* beeinflussten Italiener *Francesco Maria Guazzo* (1608). Selbst als am Ende des 17. Jahrhunderts in Nordamerika die berühmten Hexenprozesse von Salem stattfanden (1692), nahm man dort Bezug auf die Ereignisse von Schiltach.²⁴

Hexenzeitung von 1576

Die *Kleine Eiszeit*, eine seit Anfang des 15. Jahrhunderts auftretende deutliche Klimaverschlechterung mit einhergehenden Missernten, gilt in der modernen Hexenforschung als eine (von natürlich vielen) Ursachen der großen europäischen Hexenverfolgung der Frühen Neuzeit.

Darauf nimmt sehr deutlich Bezug die 1576 von einem gewissen *Hans Cudius* verfasste Hexenzeitung *Newezeitung und ware Geschicht / dieses 76. Jars geschehen im Breißgaw / wie man da in etlichen Stätten und Flecken / in die 55 unhulden gefangen und verbrent hat / auch wie sie schröckliche Ding bekent haben*. Es heißt dort unter anderem: *Als man zelt 1500. jar / unnd 76. fürwar / da hört man schreien unnd klagen / in vielen landen nah un(d) weit als erfröret war Korn Wein unnd Traid / inn kürtz ver-*

Hexezeitung.

Vnd ware geschicht/dieses
76. Jars geschehen im Dreißigaw/
wie man da in etlichen Stätten vnd
Flecken/in die 55. vnhulden gefangen
vnd verbrent hat/ auch wie sie
schreckliche ding bekent
haben.

In ein Lied verfasst/ im Thon:
Kompt her zu mir sprich Gottes.



Gestellt vnd gemacht Durch Hans
Cudium von Hof.
Anno/ M. D. Lxxvi.

schinnenen tagen ... Das als geschah durch unser sünd / damit wir sehr behafftet sind ... Darumb ist Christus erzürnet ser / das wir leben in sünden schwer / hat die straff lassen kommen / durchs teufels zwang an manchen ort / hat er sein list gebrauchet fort / mit den bösen zu straffen die frommen

Die Argumentation ist also, dass Gott die Sünden der Menschen straft und mit der Ausführung dieser Strafe den Teufel beauftragt (*durchs teufels zwang*), der sich nun der Hexen als Werkzeug bedient (*der teüffel bot die hand / wie sie durch alle land / all Frucht sollten verhören / mit ungewitter Hagel un(n) schaur / die müh und arbeit war ihn saur / biß sies theten erfrören*). Die Zeitung zählt einige Orte auf, an denen es – nachweislich – zur Hinrichtung von Hexen kam, so Waldkirch (10 Fälle), Elzach (14), Endingen (2), Burkheim (8), das lothringische Falkenburg (5) und ein schwer zu identifizierender Ort namens Sarna,²⁵ womit die im Titel genannte Gesamtzahl von 55 freilich nicht erreicht wird. Die Flugschrift berichtet auch ausdrücklich von geheimen Zusammenkünften der Hexen, bei denen sie gemeinsam Schadenszauber geplant hätten: *Auch habens manchen Tantz gethan / das der Teüffel thet zurichten / Bei Kerbwiler in dem feld / unter 3. Nußbäumen ich euch meld / theten sie ein Rath erdichten*. Hier wird also auf den Hexensabbat abgestellt – eine Vorstellung, die häufig bewirkte, dass einem anfänglichen Hexenprozess viele weitere folgten. Vom Hexensabbat ist schließlich auch eine Illustration beigelegt: eine Gruppe von Hexenmeistern und Hexen trägt eine Katze, Symbol des Bösen, und macht dazu Musik wie bei einer Prozession, daneben kocht eine Hexe in einem Topf, was Unwetter bewirkt.²⁶



Von dieser, offenbar nur noch in einem einzigen Exemplar vorhandenen,²⁷ Flugschrift gibt es eine Variante,²⁸ die das Grundgerüst der Publikation beibehält, die Aufzählung aber mit weiteren Ortschaften ergänzt²⁹ und im Titel sogar 136 Hexen nennt.

Hexenzeitung von 1580

Ebenfalls in den Kontext der *Kleinen Eiszeit* gehört eine 1580 anonym erschienene Flugschrift mit dem Titel *Newe Zeittung Was man für Hexen oder Unholden verbrenndt hat / von dem siebenden Hornung an biß auff den zwentzigsten Höwmonats dieses MDLXXX. diss M. D. LXXX. Jars / auch darbey angezeigt, an was ohrt und enden / auch was sie bekendt haben.*³⁰ Ohne den theologischen Umweg – Gott strafe mittels Teufel, der sich seinerseits der Hexen bediene – werden hier die Hexen unmittelbar als Urheber von Unwetter und Ernteschäden genannt: *das sie sollte(n) han ein wätter gemacht / das man auf dreyssig meyl kein Sichel ins Feldt het gebracht ... 5. Meyl weges lang von Schwartzwalt anzu zeigen / hett es sein fortgang / in der breidt war es ein halbe meil / Erschluge Obs das getreidt auff dem feldt.* Solche Ernteschäden sollen wiederum bei einem großen Hexentreffen geplant worden sein; vorliegende Flugschrift meldet einen Hexensabbat mit nicht weniger als 300 Hexen: *dreyhundert wol an dem end / auff dem Schwartzwalde unverborgen / zusammen kom(m)en send. / Da habens nun den sache(n) / beschlossen eine klag / wie sie sollten machen / an dem heyligen Pfingstag / ein Reiff (= Hagel) durch alle Landt.* Außer Ernteschäden wirft diese *Newe Zeitung* den Hexen auch vor, dass sie *zwey hundert Kindt / hetten verderbt und sprachloß gmacht / und sunst vil armen leuten / das vich im stal umbracht.* An Orten werden neben vielen schwäbischen Städten Kuppenheim (*Zu Kuppenen eben / man sechs verbrennen thet*), Wanzenau bei Straßburg (3), Kaysersberg (1), Burkheim (6), Rastatt (7) und Baden-Baden (5) genannt; die Gesamtzahl der hingerichteten Hexen wird mit 114 angegeben. Neben den üblichen Schadenszaubern wird ein Vorfall aus Baden (*zu Margraff Baden an dem end*) erzählt, wonach die Frau und das Kind eines gewissen *Zigler* (Beruf oder Eigenname?) *durch zauberey* in die Luft gewirbelt wurden. Beide wurden anderntags in Gernsbach aufgefunden, allerdings hatten sie ihre Sinne verloren und *die vernunnfft waren ihr genummen.* Als in Rastatt eine Hexe verbrannt wurde, ereigneten sich besondere meteorologische Phänomene: *wol an der selben steht (= Stätte) / ein Regen drang gewaltig her / deßgleichen ein getümmel / Als wann Harnisch Mann und Roß da wär.* Die zwei Blatt umfassende Flugschrift

Zwo Neue Zeitung/
Was man für Hexen
oder Unholden verbrennt hat/von dem
siebenden Hornung an bis auff den zwentzig-
sten Höwmonat diß M. D. LXXX. Jars/
auch darbey angezeigt/ an was ohrt vnd enden/
auch was sie bekendt haben/ 2c.



Hexenzeitung von 1580 mit Darstellung einer Hexe

Erschreckliche/
Warhaftige/
 Neue Zeitung / so inn der
 Marggraffschafft Baden gesche-
 hen / in einem Dorff Knylingen genand /
 ein Meyl weg von Ettlingen gelegen /
 Von einer alten Zeuberin / welche irem eignen
 Töchterlein / die nur acht Jahr alt gewesen /
 Teuffelskunst vnd Zeuberrey gelehret / welches
 darnach das Meglein dem Vater auff dem
 Felde durch ein Wetter machen (weil der Va-
 ter ein Regen wünschte) offenbaret / Vnd ist
 solche alte Zeuberin hernach durch ihren eis-
 genen Mann bey der Oberkeit angeben /
 vnd vom Leben zum Tode vers-
 urtheilt worden

Im Thon /
 Kompt her zu mir / spricht Gottes Sohn.

Gedruckt zu Erffort / durch
 Melcher Sachsen.

1 5 8 1.

(Seitenhöhe: 22 cm) gibt als Druckvermerk *Getruckt zum Hoff bey Michael Schleicher* an, erschien tatsächlich aber bei *Samuel Apiarius* in Basel.³¹

Das Titelblatt trägt eine Illustration, die eine Hexe darstellen soll; recht unspektakulär wird eine alte Frau in bäuerlicher Umgebung mit einem Spinnrocken in der Hand gezeigt. Dabei handelt es sich um einen völlig aus dem ursprünglichen Kontext gerissenen Nachdruck; ursprünglich stammt das Motiv aus dem Buch *Das Narrenschiff* des elsässischen Humanisten *Sebastian Brant* und stellt dort nichts weniger als die Verkörperung der Tugend dar!³² Das Motiv des Spinnrockens, seit dem späten Mittelalter eines der klassischen Symbole weiblichen Fleißes, wurde in verkehrter Weise auch auf die Hexen bezogen, die damit freilich nicht arbeiten, sondern (anstelle der sonst üblichen Mistgabel oder des Ziegenbockes) durch die Luft fliegen.

Auch von dieser Hexenzeitung gibt es eine Variante (*Newe Zeitung von den Hexen oder Unhulden, so mann verbrend hat von dem 7. Februari an biss auff den 25. Junii dises 1580. Jar. Auch wirt darbey angezeigt / an was ort und enden / auch was sie bekent haben. In ein Lied verfaßt. Im Thon, All die ir jetzund leiden / verfolgung trübsal un(d) schmach*).³³ Diese Version ist im kleineren Format (15 cm Höhe) gedruckt, nicht illustriert und umfasst acht Seiten; inhaltlich ist sie weitgehend identisch mit der vorgenannten, lässt aber aus dem mittelbadischen Raum Rastatt und Baden-Baden weg und beziffert die Gesamtzahl der Hingerichteten mit 105.

Hexenzeitung von 1581

Einen recht speziellen Hexenprozess schildert die 1581 im Erfurter Verlag von Melchior Sachs erschienene *Erschreckliche Warhafftige / Neue Zeitung / so inn der Marggraffschaft Baden geschehen*.³⁴ Im badischen Dorf Knielingen wünschte ein Bauer, dass es regnen solle. Seine achtjährige Tochter erklärte ihm daraufhin: *Ey Vater wiltu Regen han / denselben ich wol machen kann*. Tatsächlich konnte das Kind einen Regen *allein nur auffs Vatern Acker* niedergehen lassen. Der verdutzte Bauer erfuhr von seinem Kind, dass es diese Fähigkeit von der Mutter gelernt habe, die häufig Besuch von einem *Meister* erhalte. Der Fortgang der Geschichte ist einfach: *Der Pawr von hertzen sehr erschrack*, er erstattete bei der *Oberkeit* Anzeige. Daraufhin wurde die Mutter des Kindes verhaftet, gefoltert und hingerichtet (*welche gefangen ward zu fort / und peinlich ward gefraget / Die den schreckliche ding bekandt / darnach in dem Fewer ward verbrandt*).

Dieser Hexenprozess unterscheidet sich von der Masse anderer dadurch, dass nicht von einem großen Hexensabbat mit

Die Erste.

Bereyt zu ihr Frauen vnd auch Mann/groß Wunder will ich
zeigen an/ so newlich ist geschehen/ wie daß der böse Feind so
gar/ die Menschẽ bringt in gefahr/ thu ich mit warheit sagen:

Wie ihr jezund werd hören thun / was für jammer geschehen
schon / mit dieser Teuffels Rotte / die sich dem Bösen Geist vers
pflicht/ ja viel Unglück han angericht/ davor behüt vns Gotte.

Erstlich in deß Marggraffen Land/ genent von Baden wolbes
kant / schon viel verbrand sein worden / zu Rupene vnd zu Rossatt/
bey 50 man verbrennet hat/ an diesen dreyn Orten.

O frommer Christ thue wol ver stahn/ was sie für vbel han ges
than / wil ich mit warheit singen / von Mann/ Weib/ Knaben vnd
Mägdlein/ was sie bekanten in der pein/ wil ich euch vorbringen.

Ein junger Gesell verbrennet war/ seins alters auff die 33 Jar/
der bekent in der Summen / das er zu Naches in Weiber gestalt/ ein
rechte Teufflin merck et bald/ habe zu der Ehe genommen.

Vnd mit ihr gehalten die Hochzeit/ dabey auch wahren stattli
che Leut/ die zahl war bey 3000. sein Hochzeit wehret sibem Nacht/
den grossen Reiffen habens gemacht / der also vbel gehauset.

Wol in dem Wärtenger Land / wie Männigltchen wolbes
kant/ daß der Wein ist erfroren/ Gott es ihn nicht verhängen wolt/
sonst in dem Land man habe/ warhafftig wenig Korn.

Ein Mägdlein hat man auch verbrent / dasselbig öffentlich bes
kent / ihr allererst zeichen muß sie an ihrem Vater thun/ an Hand
vnd Fuß erkrümmen nun/ daß thet sie bald dergleichen.

Ach O Du in deinem höchsten Thron / wie kans ein Kind ein
Vater thun/ ein Stein möcht es erbarmen/ O du getreuer Jesu
Christ/ behüt vns vor deß Teuffels list/ kom du zu hülff vns Armen.

Ein reiche Bäwrin auch bekent/ wie viel sie Menschhen hab vers
lemst / zwen hundert/ drey darneden/ mit ihrer losen Zauberay/ viel
junge Kinder/ Mann vnd Weib/ hab sie bracht vmb das Leben.

Ein Hebamm auch darunder war/ die bekant vñ sagt offenbar/ wie
daß sie thet vmbbringen 200. Kind in der Geburt / das Leben ihr ges
nommen wurd/ das Hers möcht sim durchdringen. Die:

vielen weiteren Komplizinnen erzählt wird, sondern die Hexe als Einzeltäterin verstanden wird. Hier liegt also nicht der *kumulative Hexereibegriff* zugrunde, sondern das ältere Verständnis von Zauberei (die Beschuldigte wird im Titel auch ausdrücklich als *Zeuberin* bezeichnet). Es blieb daher bei einem einzelnen Prozess – das entspricht genau den historischen Sachverhalten im durlachischen Landesteil der Markgrafschaft Baden, wo man äußerst zurückhaltend mit Hexenprozessen war.

Hexenzeitung von 1626

Ganz andere Verhältnisse als im durlachischen Landesteil Badens herrschten in Baden-Baden. Unter Markgraf Wilhelm begann 1625 eine massive Hexenverfolgung, die ihren Höhepunkt 1628 erreichte und 1631 zu Ende ging. Aus der Frühzeit (1626), als die ersten Prozesse eine große Zahl von Folgeprozessen nach sich zogen, stammt die fünfte und jüngste hier zu nennende Publikation: *Zwo wahrhaftige neue Zeitungen, von dem großen Jammer, welcher sich begeben in der Markgrafschaft Baden, wie allda über die 50 Hexen verbrannt worden.*³⁵

Wie die Zeitung schreibt, gab es zu diesem Zeitpunkt bereits über 50 Hinrichtungen in den Orten Kuppenheim, Rastatt und Baden-Baden (*Erstlich in deß Marggraffen Land / genent von Baden wolbekant / schon viel verbrand sein worden / zu Kupene vnd zu Rastatt / bey 50 man verbrennet hat / an diesen dreyen Orthen*). Auch hier findet sich die Vorstellung vom massenhaften Hexensabbat wieder, nicht weniger als 3000 Hexen (und auch männliche Hexenmeister) sollen sich versammelt und Unwetter gemacht haben (*die zahl war bey 3000 ... den grossen Reiffen (= Hagel) habens gemacht / der also vbel gehauset*). Neben Ernteschäden werden Krankheiten und Todesfälle als Wirkungen der Hexen genannt: *Ein reiche Bäwrin auch bekennt / wieviel sie Menschen hab verlembt / zwey hundert / drey darneben / mit ihrer losen Zauberey / viel junge Kinder / Mann vnd Weib / hab sie bracht vmb das Leben*.

Mit der großen Zahl von Hexen weitet sich auch deren Profil – nicht nur Frauen, sondern auch Männer werden ausdrücklich genannt, dazu Kinder (*Ein junger Gesell verbrennet war / seins alters auff die 13 Jar*), reiche Bäuerinnen, Hebammen und Wirtsleute. Bei Letzteren ist wohl sogar eine konkrete historische Zuordnung möglich. Die Flugschrift handelt auch von der *Schwanen Wirthin zu Rastatt*. Damit ist wohl die Rastatter Wirtsfrau Katharina Huck gemeint, die 1626 als Hexe angeklagt war (und sich schließlich durch eine spektakuläre Flucht vor der Hinrichtung retten konnte).³⁶

Anmerkungen

- 1 Levack, Brian: Hexenjagd. Die Geschichte der Hexenverfolgungen in Europa. München 2003, 75. Diese Eigenschaft unterscheidet die Hexenprozesse beispielsweise von den mittelalterlichen Judenverfolgungen, die weithin pogromartigen Charakter hatten und von der Obrigkeit eher bekämpft als unterstützt wurden. Die Parallele zwischen beiden Phänomenen, die bisweilen behauptet wird, besteht nicht oder ist nur geringfügig.
- 2 Die Verleugnung Gottes war nicht bloß eine theologische Zutat, sondern von großer Bedeutung und Tragweite. Die gesamte mittelalterliche und frühneuzeitliche Gesellschaft verstand sich selbst als christlich; insbesondere auch die Fürsten waren der Überzeugung, ihr Amt „von Gottes Gnaden“ erhalten zu haben. Durch die Abwendung von Gott und seiner Religion stellte die Hexe den gesellschaftlichen Grundkonsens und auch die Legitimation der Regierenden infrage. Sie galt somit als Bedrohung nicht nur der religiösen, sondern auch der weltlichen Ordnung.
- 3 Für die Hexenprozesse hatte die Vorstellung vom großen Hexensabbat unmittelbare und weitreichende Konsequenzen: Es ergab sich für die Hexenrichter die Möglichkeit, beim Verhör einer Hexe (natürlich unter Anwendung der Folter) die Namen ihrer Komplizinnen herauszubekommen. Gerade deshalb lösten einzelne Hexenprozesse oftmals eine ganze nachfolgende Prozesslawine aus.
- 4 Vgl. Rummel, Walter/Voltmer, Rita: Hexen und Hexenverfolgung in der frühen Neuzeit. Darmstadt 2008, bes. 28–30 sowie Dillinger, Johannes: Hexen und Magie. Frankfurt 2007, bes. 66–68.
- 5 Im Osten Österreichs, in der Steiermark, fanden Hexenprozesse erst nach 1550 statt.
- 6 Vgl. Burkart, Martin: Hexen und Hexenprozesse in Baden. Durmersheim 2009, bes. 55–61
- 7 Gegen ältere Vorstellungen von Zauberei, die ohne Teufelpakt und Hexensekte auskamen, argumentierte etwa der berühmte *Hexenhammer*, der ausdrücklich von den *moderni malefici* (Pars I, Quaestio 1, Articulus 3), also den „modernen Hexen“ spricht. Kramer, Heinrich (Institoris): Der Hexenhammer. *Malleus Maleficarum*. Kommentierte Neuübersetzung. Hrsg. von Wolfgang Behringer und Günther Jerouschek. München 2000, 152
- 8 Dass die Verbreitung recht beschränkt war, zeigt beispielhaft ein juristisches Gutachten der Universität Ingolstadt für die markgräflich-badische Justiz aus dem späten 16. Jahrhundert. Dort heißt es ausdrücklich, nur wenige Richter hätten ein Exemplar des *Hexenhammers* (*cuius libri copiam hoc tempore paucos habere*; Hauptstaatsarchiv München, Hexenakten Nr. 3, Prod. 27 fol. 112v/112r), weshalb das Gutachten ausführlich daraus zitiert.
- 9 Blécourt, Willem de: Das Vordringen der Zaubereiverfolgungen in die Niederlande, Rhein, Maas und Schelde entlang. In: Blauert, Andreas (Hrsg.): Ketzer, Zauberer, Hexen. Die Anfänge der europäischen Hexenverfolgungen. Frankfurt a. Main 1990, 182–216; hier: 205. Die weitgehende Beschränkung auf die gedruckte Literatur, namentlich den *Hexenhammer*, war eine folgenschwere Engführung der klassischen Hexenforschung des 19. und frühen 20. Jahrhunderts.
- 10 So Rousseaux, Ulrich: Flugschriften und Flugblätter im Mediensystem des Alten Reichs. In: Arndt, Johannes/Körber, Esther-Beate (Hrsg.): Das Mediensystem im Alten Reich der Frühen Neuzeit (1600–1750). Göttingen 2010, 99–114, hier: 106
- 11 Schilling, Michael: Bildpublizistik der frühen Neuzeit. Aufgaben und Leistungen des illustrierten Flugblatts in Deutschland bis um 1700. Tübingen 1990, 3
- 12 Schilling (s. Anm. 11, hier: 40) gibt als durchschnittlichen Preis einer Flugschrift zwei bis vier Kreuzer an und meint, dass dies im 17. Jahrhundert ungefähr dem Stundenlohn eines gelernten Maurers entsprach.
- 13 Zu diesem Schluss bezüglich der Adressaten gelangt Wilke in seiner umfangreichen Studie; Wilke, Jürgen: Grundzüge der Medien- und Kommunikationsgeschichte. Von den Anfängen bis ins 20. Jahrhundert. Köln, 2000, 21
- 14 Zur Auflagenhöhe vgl. Schneider, Ute: Grundlagen des Mediensystems. In: Arndt, Johannes/Körber, Esther-Beate (Hrsg.): Das Mediensystem im Alten Reich der Frühen Neuzeit (1600–1750). Göttingen 2010, 27–38, hier: 34
- 15 Näheres hierzu bei Burkart, Martin: Hexen und Hexenprozesse in Baden. Durmersheim 2009, bes. 63–90

- 16 Der Forschungsstand zur Landvogtei Ortenau ist unbefriedigend; einen kurzen Überblick gibt Schleichert, Sabine: Vorderösterreich: Elsass, Breisgau, Hagenau und Ortenau. In: Lorenz, Sönke (Hrsg.): Hexen und Hexenverfolgung im deutschen Südwesten. Ostfildern 1994, 228–234. Umfangreicher, aber teilweise veraltet ist Volk, Franz: Hexen in der Landvogtei Ortenau und Reichsstadt Offenburg. Ein Beitrag zur Sittengeschichte. Lahr 1882
- 17 Vgl. hierzu Oestmann, Peter: Die Offenburger Hexenprozesse im Spannungsfeld zwischen Reichshofrat und Reichskammergericht. In: Die Ortenau. Veröffentlichungen des Historischen Vereins für Mittelbaden. Offenburg 1995, 179–220
- 18 Vgl. hierzu Muta, Kazuo: Hexenverfolgung in der Grafschaft (Fürstentum) Fürstenberg. In: Gersmann, Gudrun/Moeller, Katrin/Schmidt, Jürgen-Michael (Hrsg.): Lexikon zur Geschichte der Hexenverfolgung. In: *historicum.net*, <https://www.historicum.net/persistent/old-purl/5580> (08.02.2015). Demzufolge wurde der größte Teil der Abteilung *Criminalia*, also Strafsachen, im fürstenbergischen Archiv Donaueschingen im frühen 19. Jahrhundert vernichtet.
- 19 Vgl. hierzu Lauppe, Ludwig: Hexenverfolgung im ehemaligen hanau-lichtenbergschen Amte Lichtenau. In: Die Ortenau 5 (1914), 106
- 20 Vergleiche zum Ganzen ausführlich: Harter, Hans: Der Teufel von Schiltach: Ereignisse, Deutungen, Wirkungen. Mit einer Quellendokumentation (= Beiträge zur Geschichte der Stadt Schiltach, Band 2). Schiltach 2005
- 21 Exemplare in der Bayerischen Staatsbibliothek München (Res/Crim. 468 I) und in der Württembergischen Landesbibliothek Stuttgart (Theol. qt. 3280). Vollständig abgedruckt bei Harter (von ihm auch die Zuschreibung an Johannes Schwarz). Ein weiteres Exemplar wurde im Jahr 2006 im Antiquariatshandel versteigert.
- 22 Diese Flugschrift ist in zwei Varianten überliefert: Eine in Leipzig bei Michael Blum gedruckte Variante, wovon sich Exemplare in der Staatsbibliothek zu Berlin (Flugschrift 1533-3), in der Niedersächsischen Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen (8° H. misc. 338/15) sowie zwei Exemplare in der Herzog-August-Bibliothek Wolfenbüttel (T 989.4° Helmst. und 171.30 Quod.) befinden, und eine in Aufmachung und Orthographie verschiedene Variante ohne Angabe des Druckortes, von welcher die Universitätsbibliothek Freiburg im Breisgau (RA 87/71) im Jahr 1987 ein Exemplar aus dem Antiquariatshandel erwerben konnte.
- 23 Drei Exemplare sind nachweisbar, davon zwei in der Zentralbibliothek Zürich (Graphische Sammlung, PAS II 12/18 sowie Handschriftenabteilung MS A2, 721), ein drittes Exemplar besitzt die Württembergische Landesbibliothek Stuttgart (HBFC 85).
- 24 *The Town of Schiltach in Germany was in the Month of April, 1533 Set on fire by a Devil and Burnt to the Ground*. Mather, Increase: Cases of Conscience concerning Evil Spirits. Boston, 1693; hier: 18
- 25 Möglicherweise ist das elsässische Sennheim gemeint, das französisch Cernay, im elsässischen Dialekt Senna heißt; dort sind Hexenprozesse im 16. Jahrhundert belegt.
- 26 Der Holzschnitt stammt aus dem Werk des Konstanzer Juristen *Ulrich Molitor* über die Hexen (Erstausgabe 1489), und zwar aus der 1545 bei *Jakob Cammerlander* in Straßburg erschienenen deutschen Ausgabe (*Hexen Meysterey Desz hochgebornen Fürsten Hertzog Sigmunds von Osterreich mit D. Vlrich Molitoris vnd herr Cunrad Schatz weilandt Burgermeister zu Costentz ein schœn gesprech von den Onholden*), fol. A iii.
- 27 Exemplar in der Sammlung *Wickiana* der Zentralbibliothek Zürich (Handschriftenabteilung Ms F 25, fol. 93r-96v).
- 28 *Neue Zeittung / Und ware Geschicht / dieses Lxxvi Jars geschehen im Breißgaw / wie man da in etlichen Stätten un(d) Flecken / inn die 136 Unhulden gefangen un(d) verbrenndt hat / auch wie sie schröckliche ding bekent haben / im Thon: Kompt her zu mir spricht Gottes Sohn*; ebenfalls in der Sammlung *Wickiana* der Zentralbibliothek Zürich (Handschriftenabteilung Ms F 25, fol. 93r-96v). Der Urheber dieser Sammlung, der Zürcher Geistliche und Gelehrte *Johann Jakob Wick* (1522–1588), hat beide Zeitungen jeweils übereinander auf ein Blatt geklebt.
- 29 Wegelburck (6 Fälle), Staufen (5), Wurzach (13), Münster (welches?), Bingen (6), Spalt (1), Kusel (3), Markgrafschaft Baden (2), Gersbach (wohl Gernsbach; 5) und ein Ort namens Rossa (4).
- 30 Exemplar in der Sammlung *Wickiana* der Zentralbibliothek Zürich (Handschriftenabteilung Ms F 29 fol. 25r–28v).

- 31 Reske, Christoph: Die Buchdrucker des 16. und 17. Jahrhunderts im deutschen Sprachgebiet. Wiesbaden, 2007, 85
- 32 Genau gesagt aus der 1497 von *Jacob Locher* in Basel publizierten lateinischen Fassung *Stultifera navis*, Blatt CXXX verso. Die Frau mit dem Spinnrocken ist dort nur Teil eines größeren Bildes, das im Ganzen den Wettstreit zwischen Tugend und Wollust darstellt. Der Künstler ist unbekannt. Vgl. Hieronymus, Frank: „Eadem mutata resurgo“. Marginalien zum Basler Buchdruck 1479–1619. In: Gutenberg-Jahrbuch Bd. 57 (1982), 170–185. Hier: 176
- 33 Exemplar in der Sammlung *Wickiana* der Zentralbibliothek Zürich (Handschriftenabteilung Ms F 29 fol. 188r–191r). Das im Titel genannte Lied *All', die ihr jetzund leidet* wurde um 1545 von Gernold Wolf geschrieben.
- 34 Der umfangreiche Titel lautet vollständig *Erschreckliche Warhafftige / Neue Zeitung / so inn der Marggraffschaft Baden geschehen / in einem Dorf Knylingen genand / ein Meyl weg von Ettlingen gelegen / Von einer alten Zeuberin / welche irem eigenen Töchterlein / die nur acht Jahre alt gewesen / Teufelskunst und Zeuberey gelehret / welchs darnach das Megdlein dem Vater auff dem Felde durch ein Wetter machen (weil der Vatter ein Regen wünschete) offenbaret / Und ist solche alte Zeuberin hernach durch ihren eigenen Mann bey der Oberkeit angeben und vom Leben zum Tode verurtheilt worden. Im Thon Kompt her zu mir / spricht Gottes Sohn*. Exemplar in The British Library, London (Humanities and Social Sciences, 11517. bbb. 20).
- 35 Als Druckort wird *Moltzen* angegeben, womit Molsheim/Elsass gemeint sein dürfte. Exemplar in der Herzog August Bibliothek Wolfenbüttel (A: 202.70 Quod. 15).
- 36 Zum Prozess gegen Katharina Huck vgl. den Anhang „Aus Archivalien zum Hexenprozeß gegen die Rastatter Kronenwirtin Katharina Huck aus dem Jahre 1626“. In: Heid, Hans: Deutsche Rechtsgeschichte 1500–1800 im Spiegel der Bestände der Historischen Bibliothek der Stadt Rastatt. Ausstellungskatalog. Rastatt 1991. Das Gasthaus der Familie Huck trug zwar nicht den Titel *Schwanen*, sondern *Krone*, aber hier dürfte wohl eine einfache Verwechslung vorliegen. Andere Wirtsleute aus Rastatt, die Opfer eines Hexenprozesses wurden, sind jedenfalls nicht bekannt.